

RS OGH 1955/10/19 1Ob614/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1955

Norm

ABGB §330

Rechtssatz

Vermögensverfall. Eintreibung und Vergleich bezüglich rückständiger Benützungsgebühren aus der Zeit vor dem Verfall durch die Republik. Nachträgliche Aufhebung des Vermögensverfalles (Wiederaufnahme). Der Eigentümer des Vermögens kann vom Benutzer nicht neuerlich Benützungsentgelt begehren, denn auch der Vergleich oder verbindliche Verzicht auf die Nutzung der Sache steht der Verwendung dieser Nutzung für die Republik Österreich gleich, die in der Zwischenzeit redliche Besitzerin war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 614/55
Entscheidungstext OGH 19.10.1955 1 Ob 614/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0010225

Dokumentnummer

JJR_19551019_OGH0002_0010OB00614_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at